

# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 12. Dezember 2016  
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 02.12.2016 durch Kurrende.

Beginn: 19,05 Uhr

Ende: 23,45 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Gerhard Eder**  
Vizebürgermeister **Ing. Karl Wiesinger**

Gef.GR. **Johann Retzl**

Gef.GR. **Franz Woditschka**

GR. **Patrik Eder**

GR. **Susanne Heindl**

GR. **Josef Hoch**

GR. **Josef Schwalm**

GR. **Manuel Skoumal**

GR. **Michael Stastny**

GR. **Maria Weigl**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

**Karl Tonner**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Gef.GR. **Andreas Berger**

Gef.GR. **Andreas Wolf**

GR. **Leopold Keider**

GR. **Ulrike Wittmann**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bürgermeister Gerhard Eder**

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## *T a g e s o r d n u n g*

### **Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2016, 6/16
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 13.10.2016
5. Außerordentl. Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2016
6. Subventionierung der Aufschließungsabgabe
7. Neuregelung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
8. NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG); Festsetzung des Rettungsdienstbeitrages ab 01.01.2017
9. Abschluss eines Werkvertrages mit praktischen Arzt Dr. Günther Hans Bartl, Hausbrunn, mit Wirkung 1. Jänner 2017
10. Verlängerung eines Darlehensvertrages bei der Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth; Schuldschein 6-24.300.014 - Baulanderschließung
11. Annahme der Zusicherung von Förderungsmitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Oktober 2016, WA4-WWF-40102101/002-2016, für Digitaler Leitungskataster, ABA Altlichtenwarth BA 101
12. NÖ Kanalgesetz 1977; Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren
13. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
14. NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973; Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
15. Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016
16. Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2017 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenhebesätze
17. Anfragen und Anregungen der Mandatare

### **Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung**

18. Kindergarten-Tagesbetreuung; Personalentscheidung

### **ERLEDIGUNG:**

#### **zu Punkt 1. - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister bringt weiters einen von Frau GR. Susanne Heindl gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 schriftlich eingebrachten Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zur Verlesung. Der Antrag ist ordnungsgemäß unterzeichnet, liegt dem Sitzungsprotokoll bei und wird wie folgt begründet:

1. **Kindergarten Altlichtenwarth - Tagesbetreuungseinrichtung „Kindergruppe Sonnenschein“; Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der TBE**

Begründung:

Die Tagesbetreuungseinrichtung „Kindergruppe Sonnenschein“, angeschlossen an den Kindergarten Altlichtenwarth, wird mit 19. Dezember 2016 eröffnet und geht in Betrieb.

Es sind daher noch die Voraussetzungen und Bedingungen, welche für die Inanspruchnahme der TBE eine Voraussetzung sind (manches hat sich erst in jüngster Vergangenheit durch Gespräche - auch mit den Eltern - ergeben), vom Gemeinderat zu genehmigen.

Über Vorschlag des Vorsitzenden sollen dieser Punkt in der Reihenfolge der Erledigung als Tagesordnungspunkt 18. und der im **Nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung** als Punkt 18. vorgesehene Tagesordnungspunkt als Punkt 19. abgehandelt werden.

Dem Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

**zu Punkt 2. - *Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2016, 6/16***

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2016, lfd. Nr. 6/16, wurde einstimmig genehmigt und unterfertigt.

**zu Punkt 3. - *Bericht des Bürgermeisters***

**a) Liegenschaft Altlichtenwarth, Kaiser Franz Josef Straße 9**

Herr Mag. Werner Hainz-Sator hat die Liegenschaft „Kaiser Franz Josef Straße 9“ von seiner Tante, Frau Margareta Drabek, übernommen und ist nunmehr Alleineigentümer.

Am Gemeindeamt hat Frau Christine Hainz-Sator (Mutter von Mag. Werner Hainz-Sator) vorgesprochen und vorgebracht, dass schon über Jahrzehnte an der Außenmauer des Wohnhauses „Kaiser F.J.Str. 9“ in der Florianigasse eine große Anschlagtafel der Gemeinde sowie weitere Anschlagkästen von den div. Vereinen angebracht sind, ohne dass bislang ihre Mutter (Magdalena Wiesinger als Vorbesitzerin) eine Abgeltung dafür erhalten hätte. Da sich ihr Sohn Werner als auch sie persönlich nicht ständig in Altlichtenwarth aufhalten, können sie der Verpflichtung zur Betreuung des Gehsteiges - Schneeräumung und Glatteisbekämpfung - entlang des Wohnhauses ohne fremder Hilfe nicht nachkommen. Frau Hainz-Sator hat deshalb angefragt, ob die Gemeinde erforderlichenfalls die notwendige Schneeräumung und Glatteisbekämpfung im Bereich dieser Liegenschaft als „Abgeltung für die Montage der Anschlagtafel bzw. der Anschlagkästen an der Außenwand des Objektes“ vornehmen würde.

Der Gehweg im Bereich der Bushaltestelle (Verpflichtung durch Gemeinde) bzw. der großen Anschlagtafel wurde bereits bisher von den Gemeindearbeitern während der Winterzeit betreut.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung zum Vorbringen von Frau Christine Hainz-Sator den Beschluss gefasst, dass die Gemeinde die Betreuung des Gehsteiges zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung entlang des Wohnhauses (zur Kaiser F.J.Str.) und seitlich im Bereich der Feuermauer vorerst für den Winter 2016/17 übernimmt.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Mitteilung des Bürgermeisters ohne Einwände zu erheben zur Kenntnis.

**b) Gebarungseinschau – Niederschrift - Kassabericht vom 04.12.2016**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahme vom 4.12.2016 anlässlich der Prüfung der Gemeinde Altlichtenwarth zur Kenntnis. Die Prüfung wurde von Herrn Gerald Gieler, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden, vorgenommen.

Der Kassensollbestand (Tagesabschluss vom 30.11.2016) stimmt mit dem Kassennistbestand im Betrag von € 52.450,83 überein.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**c) Verein „Chronisch Krank Österreich“ – Ansuchen um Unterstützung**

Der Verein „Chronisch Krank Österreich“, Kirchenplatz 3, 4470 Enns, hat mit e-mail vom 22.11.2016 um eine Förderung angesucht. Der Verein betreut laut Schreiben angeblich derzeit auch Bürger und Bürgerinnen aus unserer Gemeinde in sozialen-, gesundheitlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Unterstützung ihrer medizinischen und juristischen Beiräte. Diese Tätigkeit ist großteils ehrenamtlich, der Verein benötigt für den administrativen Aufwand und der Koordination der Betroffenenanliegen dringend eine Unterstützung der Gemeinden und beantragen daher für das Jahr 2016 einen anerkennenden Betrag zwischen € 200,-- und € 450,--. Im Namen des gesamten Teams und unserer betroffenen Bürger und Bürgerinnen ersucht der Vereinsobmann den Gemeinderat auch um eine Unterstützungsleistung zwischen € 200,-- und € 450,-- für das Jahr 2017.

Dem Verein „Chronisch Krank Österreich“ wird vom Gemeinderat keine Unterstützung gewährt. – einstimmiger Beschluss.

**d) „Hans Czettel Förderungspreis – Verein für Natur- und Umweltschutz in Niederösterreich“**

Der gegenständliche Verein hat um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde angesucht. Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, ist die ausschließliche Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Für besondere Leistungen auf dem Sektor Natur- und Umweltschutz werden jährlich Preise an Organisationen, Vereine, Schulen oder Privatpersonen vergeben.

Dem Verein „Hans Czettel Förderungspreis – Verein für Natur- und Umweltschutz in Niederösterreich“ wird vom Gemeinderat keine Unterstützung gewährt. – einstimmiger Beschluss.

**e) Bezirksfeuerwehrkommando Mistelbach – Jahresbericht - Druckkostenbeitrag**

Das Bezirksfeuerwehrkommando Mistelbach bringt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht über ihre Aktivitäten in Buch-Broschüren-Form zur Auflage. Die Gemeinde Altlichtenwarth wird um einen Druckkostenbeitrag für den Jahresbericht des Bezirksfeuerwehrverbandes ersucht. Als Gegenleistung wäre eine Werbeeinschaltung möglich.

Dem „Bezirksfeuerwehrkommando Mistelbach“ wird für den Jahresbericht kein Druckkostenbeitrag gewährt. – einstimmiger Beschluss.

**zu Punkt 4. - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 13.10.2016**

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 13.10.2016 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht wurde vom Mitglied des Prüfungsausschusses GR. Patrik Eder verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde der Prüfbericht vom 13.10.2016 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

**zu Punkt 5. - Außerordentl. Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2016**

Der Bürgermeister berichtet, dass die NÖ Landesregierung jährlich beschließt, allen aktiven Beamten und Vertragsbediensteten des Landes anlässlich des Weihnachtsfestes für jedes Kind, für welches der Bedienstete die Kinderzulage erhält, eine einmalige außerordentliche Zuwendung zu gewähren.

Die Ansätze betragen:	für das 1. Kind	€ 169,-
	für das 2. Kind	€ 199,-
	für das 3. und jedes weitere Kind je	€ 225,-

Der Bürgermeister bemerkt hierzu, dass bisher alljährlich solche außerordentliche Zuwendungen auch an die Bediensteten unserer Gemeinde gewährt wurden.

Im Anschluss an die Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, an die Gemeindebediensteten, welche eine Kinderzulage erhalten, für deren Kinder im Sinne des Beschlusses der NÖ Landesregierung anlässlich des Weihnachtsfestes 2016 ein „Kinderweihnachtsgeld“ zu gewähren. (Im gegenständlichen Fall betrifft dies den DN Karl Wolf (100 %) mit einem Kind, DN Christoph Konecny (100 %) mit zwei Kindern, DN Alexander Swiercz (100 %) mit drei Kindern, DN Kerstin Stoiber (30 %) mit zwei Kindern und DN Nina Mokesch (45 %) ebenfalls mit 2 Kindern.

**zu Punkt 6. - Subventionierung der Aufschließungsabgabe**

Der Bürgermeister berichtet, dass mittels Bescheid vom 27.10.2016 die Aufschließungsabgabe

- an Herrn Alexander Gaismeier, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kaiser Franz Josef Str. 89 und Frau Sabine Wölfel, wh. 2225 Zistersdorf, Präsident Ferd.-Reiter-Hof 2/10, für das Grundstück Parz.Nr. 462/2 im Betrag von € 12.784,50

vorgeschrieben wurde.

Der Antrag auf Subventionierung der Aufschließungsabgabe wurde von Alexander Gaismeier und Frau Sabine Wölfel mit 16.11.2016 beim Gemeindeamt eingebracht.

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.1999 mittels Verordnung beschlossen hat, gemäß § 6 die Aufschließungsabgabe bis zu 50 % zu subventionieren.

Bgm. Gerhard Eder stellt den Antrag, da die Antragswerber die Voraussetzungen zur Subventionierung der Aufschließungsabgabe gemäß der Verordnung vom 21.12.1971, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.1985 und 29.06.1999, erfüllen, die Höhe der Subvention mit 50 % festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Subvention der Aufschließungsabgabe

- an Herrn Alexander Gaismeier, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kaiser Franz Josef Str. 89 und Frau Sabine Wölfel, wh. 2225 Zistersdorf, Präsident Ferd.-Reiter-Hof 2/10, für das Grundstück Parz.Nr. 462/2

im Ausmaß von 50 % zu gewähren.

### **zu Punkt 7. - Neuregelung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. K5 - Kindergärten, vom 27.10.2016, über die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung, durch Verlesung zur Kenntnis.

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und die diesbezügliche Novelle am 22. August 2016 mit LGBI. 65/2016 kundgemacht.

Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden.

Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in der Gemeinde.

Weiterhin kann wie bisher für Spiel- und Fördermaterial sowie für die Verabreichung von Mahlzeiten ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden. Wie bisher kann der Kindergartenbesuch von Kindern, die nicht in der Kindergartengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, von einem maximal kostendeckenden Beitrag abhängig gemacht werden.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,00 inkl. USt. pro Monat einheben muss. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesen maximal kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einbezogen werden.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten werden. Was unter einem sozialen Härtefall zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen. Dabei können beispielsweise folgende Faktoren berücksichtigt werden: Bestimmte Einkommensgrenze, Mehrkindfamilien, Alleinerzieher, Arbeitslosigkeit u.ä.. Der Mindestbeitrag kann bei geringer zeitlicher Inanspruchnahme der Betreuungszeit im Zusammenhang mit einem geringen Einkommen als sozialer Härtefall unterschritten werden.

Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren (ausschließlich aufgrund einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung) ohne das Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig.

Die kindertagenerhaltenden Gemeinden müssen daher eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Tarifs für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§ 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973), die nicht in Form einer Verordnung zu erfolgen hat. Die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge für den Kindergartenbereich bedarf keiner bescheidmäßigen Erledigung, da es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Die Beitragsregelung (Richtlinie) kann beispielsweise enthalten:

- eine Pauschalabgeltung von mindestens € 50,00 ohne Rücksicht auf die Dauer des Kindergartenbesuches oder
- bei einem Kindergartenbeitrag von über € 50,00 eine Staffelung entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, ähnlich wie dies bereits im Bereich der ganztägigen Schulform der Fall ist oder/und in Form einer zeitlichen Staffelung ähnlich der bisherigen Regelung
- die Definition als sozialer Härtefall mit oder ohne zeitliche Staffelung

Die Beitragsregelung hat in jedem Fall zu enthalten, dass die Beiträge bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% zu erhöhen sind. Sollte die Gemeinde ab dem Mindestbeitrag von € 50,00 diesbezüglich keine Erhöhung durchführen wollen, ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich (= Neufestsetzung). Die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung (Stunden-, Tages-, Wochen-, oder Monatsbasis) kann sowohl für Beiträge ab € 50,00 als auch für soziale Härtefälle herangezogen werden.

In der Beitragsregelung der Gemeinde muss auch geregelt werden, welche Unterlagen die Erziehungsberechtigten für die Gewährung einer Beitragserleichterung bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles beizubringen haben. Weiters erscheint es sinnvoll, dass diese auch Bestimmungen über Meldeverpflichtungen (z.B. bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen) sowie Abrechnungsmodalitäten enthält.

Da diese Neuregelung für die Gemeinden sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig zu Veränderungen führen wird, sind die neuen Beitragsregelungen bereits bei der Erstellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 mit zu bedenken.

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2015 eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Altlichtenwarth mit Wirkung vom 1. März 2016 gemäß nachstehender Beitragsgliederung beschlossen hat:

Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15,30 Uhr werden vom Kindertagenerhalter (Gemeinde) von den Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß NÖ Kindergartengesetz folgende Beiträge (inkl. USt.) eingehoben:

Anwesenheit des Kindes - Beitrag monatlich

bis 20 Stunden € 30,--

bis 60 Stunden € 70,--

bis 40 Stunden € 50,--

mehr als 60 Stunden € 80,--

Auf Grund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend die Änderung der Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung und des vorliegenden Schreibens stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten den derzeit gesetzmäßigen Mindestbeitrag in der Höhe von € 50,00 incl. USt. als Pauschalabgeltung ohne Rücksicht auf die Dauer des Kindergartenbesuches und ohne jegliche soziale Begünstigung beschließen. Der Mindestbeitrag ist auf Basis VPI 2015 - verlautbart im November 2016 mit Index 101,6 - wertzusichern.

Der Mindestbeitrag wäre entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% zu erhöhen. Die Gemeinde behält sich jedoch die Option offen ab der Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% weiterhin den Mindestbeitrag von € 50,00 ohne Erhöhung zu verrechnen, wofür jedoch zum gegebenen Zeitpunkt ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist (= Neufestsetzung).

Der Beitrag für die „Nachmittagsbetreuung ist - zu Beginn des Kindergartenjahres - mit 1. Dezember - und mit 1. März - jeweils für die Monate bis zur nächsten Änderungsmöglichkeit auf Grund der Anmeldungen vorzuschreiben.

Dem Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

### **zu Punkt 8. - NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG); Festsetzung des Rettungsdienstbeitrages ab 01.01.2017**

Eine Nachschau in der Aktenregistratur hat ergeben, dass auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.1993 zwischen der Gemeinde Altlichtenwarth und dem Österr. Roten Kreuz, Landesverband NÖ, ein „Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrag“ über die Erbringung und Sicherstellung gemeindeeigener Aufgaben gemäß §§ 1 u. 2 des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes abgeschlossen wurde.

#### Kurzer Auszug aus dem Vertrag:

- Das NÖ Rote Kreuz verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung den Rettungsdienstbeitrag je ständigen Einwohner an das Österr. Rote Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Mistelbach, jeweils zu 50 % am 1. Februar bzw. am 1. August jeden Kalenderjahres zu leisten.

Der Rettungsdienstbeitrag wurde damals mit S 25,- je Einwohner festgesetzt. Mit der Einführung des „Euro“ als Zahlungsmittel im Jahr 2002 wurden von der Gemeinde bis inkl. dem Jahr 2006 von der Gemeinde € 1,82 entrichtet. Auf Grund des Beschlusses des Bezirksstellenausschusses vom Roten Kreuz am 13.11.2006 wurde der Rettungsdienstbeitrag ab dem Jahr 2007 auf € 3,00 erhöht.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat in Erinnerung, dass er in der Sitzung vom 18.10.2016 dem Gemeinderat das Schreiben vom Roten Kreuz, Bezirksstelle Mistelbach, vom 30.09.2016 durch Verlesung zur Kenntnis gebracht hat. Der Rettungsdienstbeitrag sollte demnach ab 1. Jänner 2017 auf € 6,00 je Einwohner angehoben werden.

Die Anhebung des Rettungsdienstbeitrages wird durch folgende geplante Investitionen 2017 begründet:

- Anschaffung eines zusätzlichen Großraum-Rettungstransportwagen
- Mehrausstattung über die üblichen Gerätschaften
- Bau einer zusätzlichen Garage in Wolkersdorf
- Investitionen in die Ausbildung
- Aufnahme von zusätzlichen hauptberuflichen Personen
- Investitionssteigerung für freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Diese Maßnahmen und Investitionen ergeben in Summe ca. € 386.000,-. Um den Gemeinden die Herausforderungen der Zukunft garantieren zu können ist eine Anhebung des Gemeinderettungsdienstbeitrages auf € 6,00 je Einwohner erforderlich.

Der Bürgermeister führt hierzu weiters aus, dass diese Thematik auch beim Bürgermeisterstammtisch behandelt wurde und der neue Bezirksstellenleiter LRR Ing. Clemens Hickl bei der Bürgermeisterkonferenz am 09.11.2016 darüber berichtete.

Der Gemeinde liegt nunmehr das Protokoll der Bezirkssitzung des NÖ Gemeindebundes vom 16.11.2016 vor. Diese Sitzung wurde rasch nach der Bürgermeisterkonferenz einberufen, da die Gemeinden gerade in der Voranschlagsberatung sind und die Rot-Kreuz-Gelder aus den Gemeinden darin richtig abgebildet werden sollen.

Zu Beginn wurde nochmals dem Bezirksstellenleiter LRR Clemens Hickl die Möglichkeit gegeben, seine etwas verunglückte Präsentation vom Bürgermeisteramtstag aus seiner Sicht zu erläutern.

Während der Beratung wurde von € 4,30 bis € 6,00 gesprochen. Man einigte sich auf folgenden Rettungsdienstbeitrag für die Rot-Kreuz-Bezirksstelle Mistelbach:

- |  |               |
|--|---------------|
| • derzeit  | € 3,00        |
| • inflationsbereinigt  | € 4,30        |
| • Aktionsbeitrag für zukünftige Handlungen,<br>vor allem im freiwilligen Wesen | € 1,00        |
| • <b>ergibt einen einstimmig beschlossenen Betrag von</b>                      | <b>€ 5,30</b> |

Auf Grundlage des einstimmigen Beschlusses bei der Bezirkssitzung des NÖ Gemeindebundes und der im Gemeinderat geführten Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder ebenfalls einstimmig, dass die Gemeinde Altlichtenwarth ab dem Jahr 2017 einen Rettungsdienstbeitrag in der Höhe von € 5,30 je Einwohner an die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Mistelbach entrichtet.

### **zu Punkt 9. - Abschluss eines Werkvertrages mit praktischen Arzt Dr. Günther Hans Bartl, Hausbrunn, mit Wirkung 1. Jänner 2017**

Der Gemeindefacharzt, Herr Dr. Günther Hans Bartl, Hausbrunn, hat mit Schreiben vom 27.09.2016 mitgeteilt, dass er mit 01.01.2017 als Gemeindefacharzt in Pension gehen werde und die Funktion als „Gemeindefacharzt“ zurücklegt. Er bietet der Gemeinde, beginnend ab 01.01.2017, die Fortsetzung der „gemeindefachärztlichen Tätigkeiten“ in unserer Gemeinde auf Basis eines Werkvertrages an.

Demzufolge ist Herr Dr. Bartl auf Grund seines Ansuchens vom Gesundheitsausschuss der Sanitätsgemeinde Hausbrunn-Altlichtenwarth mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 als Gemein-  
dearzt in den dauernden Ruhestand zu versetzen und ein Ruhegehalt in Form einer Pension  
zuzuerkennen.

Zwischen Herrn Dr. Günther Hans Bartl und der Gemeinde Altlichtenwarth wäre daher ein  
Werkvertrag abzuschließen. Die entstehenden Kosten für die ärztlichen Tätigkeiten werden  
dann nicht mehr über die Sanitätsgemeinde Hausbrunn-Altlichtenwarth abgerechnet, sondern  
direkt mit der Gemeinde.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden  
Werkvertrag mit Herrn Dr. Günther Hans Bartl abzuschließen. Die „Beilage A“ zu diesem  
Werkvertrag wird vom Gemeinderat ebenfalls einstimmig genehmigt.

## **W E R K V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Altlichtenwarth**, 2144 Altlichtenwarth, Florianigasse  
150,  
einerseits und  
Herrn **Dr. Günther Hans BARTL**, in 2145 Hausbrunn, Bahnstraße 551,  
andererseits wie folgt:

### **I.**

Die Gemeinde Altlichtenwarth beauftragt Herrn Dr. Günther Hans BARTL mit nach-  
stehenden Aufgaben.

### **II.**

Vereinbart wird:

1. die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemein-  
dienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;
2. die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;
3. die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des  
NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;
4. die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.  
5000;
5. die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern;
6. die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Frei-  
willigen Feuerwehren.

### **III.**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. Jänner 2017 und wird auf unbestimmte Zeit abge-  
schlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von  
sechs Monaten jeweils zum Monatsersten aufzukündigen.

### **IV.**

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat  
er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher.
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

**V.**

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, das dem abgeschlossenen Tarif - der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet - zu entnehmen ist. - Beilage A)

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

**VI.**

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

**VII.**

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt und die NÖ Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

Der Gemeindefarzt:

Für die Gemeinde Altlichtenwarth

.....  
Dr. Günther Hans Bartl

.....  
Bgm. Gerhard Eder

.....  
Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger

**BEILAGE A)****zum Werkvertrag**

der Gemeinde Altlichtenwarth und  
Herrn Dr. Günther Hans Bartl, 2145 Hausbrunn, Bahnstraße 551.

Gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Werkverträgen

**Vereinbarte Tarife:**

Für sämtliche Leistungen, die nicht im Rahmen der gemeindeärztlichen Funktion im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gemeindefarzt erbracht werden, sondern im Rahmen von Werkverträgen, sind folgende mit den Gemeindevertreterverbänden akkordierte Vereinbarungen vorgesehen:

- **Schulärztliche Tätigkeiten** werden ab 01.01.2014 mit einem Pauschalhonorar von **EUR 13,98 / Kind \***) abgegolten (mit Valorisierung wie bisher, ohne Zeitlimit) und dieses Pauschalhonorar gelangt auch für die Durchführungen der Untersuchungen von Kindergartenkindern zur Anwendung, wobei keine Verpflichtung der Gemeinde besteht Untersuchungen bei Kindergartenkindern durchführen zu lassen.
- Die Durchführung der **Totenbeschau** wurde ab 01.10.2016 per Verordnung des Landes Niederösterreich mit **EUR 65,50** festgesetzt. Weiters haben von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung der Reisekosten, wobei die §§ 100 ff des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden sind (für jeden begonnenen Kilometer beträgt die

derzeitige Höhe des Kilometergeldes EUR 0,42 seit 01.07.2008) und auf Ersatz der durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen.

- Für **sonstige „gemeindeärztliche Tätigkeiten“** kommt ab 01.01.2014 generell das Honorar von **EUR 116,55** \*) je angefangener halben Stunde der ärztlichen Leistung zur Verrechnung. Dazu zählen die in den Punkten 1., 2., 5. und 6. des Werkvertrages genannten Aufgaben.
  - Hinsichtlich der Feuerwehruntersuchungen besteht Einvernehmen darüber, dass bestehende Vereinbarungen mit dem Bezirksfeuerwehrverband unberührt bleiben. Darüberhinaus wurde ausdrücklich festgehalten, dass mit der Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchung von Feuerwehrmitgliedern nicht die Atemschutztauglichkeitsuntersuchung gemeint ist, sondern lediglich eine Grunduntersuchung im Sinne einer allgemeinen Einsatztauglichkeit gemeint sein kann.
  - Das Pauschalhonorar für die Durchführung der Totenbeschau kommt auch für jene Fälle zur Anwendung, die von Gemeindeärzten außerhalb ihres Gemeindegebietes (Nachbargemeinden, Vertretungen) erbracht werden.
- \*) Ab 01.01.2014 Anhebung der „empfohlenen Honorarrichtwerte für gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen neuer Werkverträge“ um 6,62 % (wurde bereits bei vorstehend angeführten Honorarrichtwerten berücksichtigt).

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Kompetenz zu „Einweisungen gemäß § 8 Unterbringungsgesetz“ nur den im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten zukommt - somit nicht Ärzten mit Werkvertrag.

Auf Grund einiger Anfragen von Gemeindemandataren erklärt der Bürgermeister, dass grundsätzlich durch die Zurücklegung der Funktion als „Gemeindearzt“ bei der medizinischen Betreuung und Versorgung unserer Gemeindebürger durch Herrn Dr. Bartl keine Änderung eintritt. Die Tätigkeiten „in der bisherigen Funktion als Gemeindearzt“ waren überwiegend jene, welche nunmehr im Werkvertrag sowie in der Beilage A aufgelistet und vereinbart wurden.

### **zu Punkt 10. - Verlängerung eines Darlehensvertrages bei der Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth; Schuldschein 6-24.300.014 - Baulanderschließung**

Die Gemeinde hat im Jahr 2006 zur Schaffung von Bauland im Bereich der heutigen Siedlung „Am Weinberg“ Ackerland zur Bauplatzerschließung angekauft. Mitsamt der Grunderwerbsteuer, Abgeltung für Obstbäume, Kaufverträge und Vermessungskosten für Parzellierung entstanden Kosten von rund € 211.000,-. Diese „Baulanderschließung“ wurde in einem außerordentlichen Vorhaben abgewickelt und zum größten Teil durch das Darlehen in der Höhe € 200.000,- finanziert. Der gesamte Grundverkauf ist grundsätzlich zur Darlehenstilgung zweckgebunden.

Vom bisherigen Verkauf der Bauparzellen erfolgten bisher Einnahmen von € 145.173,- und für die restlichen vier Bauplätze sind beim derzeitigen m<sup>2</sup>-Preis von € 10,50 insgesamt Einnahmen von € 39.564,00 zu erwarten. Der gesamte Nordteil würde demnach einen Erlös von € 184.737,00 erbringen. Der Südteil stellt natürlich auch einen Wert dar, ist jedoch summenmäßig noch nicht definiert.

Für das gegenständliche Darlehen wurden bislang € 126.700,- an Annuität und € 35.441,09 an Zinsen aufgewendet, - insgesamt € 162.031,09.

Der gegenständlich vorliegende Gemeindedarlehenvertrag der Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth – Verwendungszweck: Verlängerung Schuldscheindarlehen Kto-Nr. 6-24.300.014 vom 11.09.2006; ursprünglicher Verwendungszweck: für Baulanderschließung – mit einem per 12.12.2016 aushaftenden Betrag in der Höhe von EUR 73.300,- wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bedingungen: (auszugsweise)

- Für diese Ausleiher stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen an den 6-Monats-EURIBOR gebundenen Zinssatz in Rechnung, wobei 1,25 %-Punkte aufgeschlagen werden. Das Ergebnis der Anpassung ist auf volle Achtel-Prozentpunkte aufzurunden. Der Mindestzinssatz beträgt 1,25 %.
- Die Darlehensrückzahlung hat zur Gänze bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen.

Da Herr Gef.GR. Franz Woditschka als Direktor in der Geschäftsleitung der Raiffeisenbank Bernhardsthal angestellt ist, gilt er als befangen und verlässt zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Darlehensvertrag bis 2021 bei der Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth zu verlängern.

Gef.GR. Franz Woditschka nimmt am weiteren Sitzungsverlauf wiederum teil.

**zu Punkt 11. - Annahme der Zusicherung von Förderungsmitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Oktober 2016, WA4-WWF-40102101/002-2016, für Digitaler Leitungskataster, ABA Altlichtenwarth BA 101**

Der Bürgermeister teilt mit, dass mit Schreiben vom 20.10.2016, WA4-WWF-40102101/002-2016, der Gemeinde Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die „ABA Altlichtenwarth, BA 101, Digitaler Leitungskataster“, zugesichert wurden. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das gegenständliche Schreiben sowie die Bedingungen zur Kenntnis. Bis zur Endabrechnung wird zu vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von € 99.000,00 eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 11.850,00 zu den festgesetzten Bedingungen zugesichert. Die Auszahlung der Pauschalbeträge für das Leitungsinformationssystem erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20.10.2016, WA4-WWF-40102101/002-2016, für das Vorhaben „ABA Altlichtenwarth, BA 101, Digitaler Leitungskataster“.

**zu Punkt 12. - NÖ Kanalgesetz 1977; Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren**

Der Bürgermeister berichtet, dass seit 2005 die Kanalbenützungsgebühr mit € 2,09 per m<sup>2</sup> unverändert eingehoben wird und eine Anpassung notwendig wäre, um die zukünftigen Investitionen im Bereich der Abwasserreinigung und –entsorgung finanzieren zu können. Es ist ein digitaler Leitungskataster mit einer Aufnahme der gesamten Kanalisationsanlage herstellen zu lassen, damit eine Zustandsbewertung der Kanäle und Schächte vorgenommen werden kann, um eine optimierte Instandhaltung bzw. Planung für notwendige Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Weiters ist im Bereich der Kläranlage eine zeitgemäße Rechenanlage zur Vorreinigung der Abwässer, bevor diese in den Kreislauf der Kläranlage kommen, einzubauen. (Der Betriebsfinanzierungsplan liegt dem Sitzungsprotokoll bei.)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr pro m<sup>2</sup> um 11 Cent von € 2,09 auf € 2,20.

## **KANALABGABENORDNUNG**

Die KANALABGABENORDNUNG über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren vom 13.06.2005 wird wie folgt abgeändert:

### **§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
  - beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,20 festgesetzt.

Die Abänderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

### **zu Punkt 13. - *NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren***

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat muss jährlich vor dem eigentlichen Voranschlag die Ausschreibung der Höhe der Gemeindeabgaben (Gemeindesteuern, Gebühren und sonstige Abgaben) und Festsetzung der Abgabenhebesätze festlegen. Die Gemeinde muss auf kostendeckende Gebühren achten, um die Einnahmen der Gemeinde zu sichern. Diese Vorgaben sind vom Gemeinderat entsprechend zu berücksichtigen.

Die Erhöhung der Wasserbezugsgebühren wäre notwendig, da in den kommenden Jahren Investitionen in die Gemeindewasserversorgungsanlage (Leitungskataster, Leckortung, Austausch von Schiebern und Hydranten) zu tätigen sind, welche mit den derzeitigen Einnahmen nicht finanziert werden können. (Der Betriebsfinanzierungsplan liegt dem Sitzungsprotokoll bei.)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von € 1,80 auf € 1,90 je Kubikmeter.

## **W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G**

Die WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Ortsgemeinde Altlichtenwarth vom 10.12.2013 wird wie folgt abgeändert:

### **§ 6**

#### **WASSERBEZUGSGEBÜHREN**

- (1) Text unverändert.
- (2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,90 festgesetzt.
- (3) Text unverändert.

Die Abänderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

#### **zu Punkt 14. - NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973; Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

Die NÖ Landesregierung hat im Landesgesetzblatt vom 29.11.2016 das Ausmaß der Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700 in der Fassung LGBl. Nr. 17/2015, verlautbart.

#### **NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017**

Ab 1. Jänner 2017 lautet der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe:

#### **Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe**

##### **Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat**

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens € 5,55, für einen Monat mindestens aber € 33,27.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens € 166,35.  
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens € 27,73,

jedoch mindestens € 55,45.

4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens € 33,27.

#### **Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr**

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 31,05.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 31,05.  
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m<sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß höchstens € 3,33.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 110,90.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens € 5,55, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 33,27.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
  - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens € 22,18.
  - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längenmeter höchstens € 3,33.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten höchstens € 55,45.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer höchstens € 27,73.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens € 22,18.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 5,55, für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 22,18.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenen Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.

### **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

## § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

## § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

### **zu Punkt 15. - Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016**

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwei Wochen lang und zwar in der Zeit vom 28. November bis 12. Dezember 2016 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist. Während der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der gegenständliche Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 24.11.2016 zur Vorberatung vorgelegt und nach dessen Kenntnisnahme liegt dieser 1. Nachtragsvoranschlag 2016 nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der 1. Nachtragsvoranschlag beinhaltet im ordentlichen Haushalt Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 31.000,00. Die Einnahmen- als auch Ausgabenkonten wurden gegenüber dem Voranschlag 2016 nochmals einer Berechnung unterzogen und den Erwartungen entsprechend bzw. den Bedürfnissen Rechnung tragend angepasst veranschlagt.

Eine Änderung der bisherigen Höhe der Hebesätze über „Gemeindesteuern, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen und Sonstige Abgaben“ ist nicht vorgesehen.

Bei den außerordentlichen Vorhaben - 4. Gemeindestraßenausbau, 7. Wegeerhaltung, 21. Volksschule Sanierung - ändern sich die Voranschlagsansätze bzw. die Höhe der Einnahmen und Ausgaben. Das außerordentliche Vorhaben 22. „Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung“ ist als weiteres Vorhaben neu zu genehmigen. Der 1. Nachtragsvoranschlag beinhaltet im außerordentlichen Haushalt Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 181.800,00.

Im Anschluss daran leitet der Bürgermeister über den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 die Debatte ein und ersucht den Gemeinderat während der Berichterstattung um Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 mit den Bestandteilen A) - D) in der vorliegenden Fassung genehmigen.

A) **Beschlüsse über den ordentlichen Haushalt** (mit Gegenüberstellung VA 2016 und 1. NTVA 2016 – Änderungen bei einzelnen Haushaltskonten):

Gruppe 0 **Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**

VA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	28.000,-
NTVA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	25.100,-
		€	0,-	-	€	2.900,-

Die Änderungen bei den Ansätzen der Gruppe 0 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 2 **Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft**

VA	Einnahmen:	€	3.200,-	Ausgaben:	€	68.000,-
NTVA	Einnahmen:	€	8.300,-	Ausgaben:	€	37.200,-
	+	€	5.100,-	-	€	30.800,-

Die Änderungen bei den Ansätzen der Gruppe 2 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 3 **Kunst, Kultur und Kultus**

VA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	3.000,-
NTVA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	200,-
		€	0,-	-	€	2.800,-

Die Änderungen bei den Ansätzen der Gruppe 3 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 5 **Gesundheit**

VA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	200,-
NTVA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	200,-
		€	0,-		€	0,-

Die Änderungen bei den Ansätzen der Gruppe 5 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 8 **Dienstleistungen**

VA	Einnahmen:	€	19.500,-	Ausgaben:	€	1.000,-
NTVA	Einnahmen:	€	1.800,-	Ausgaben:	€	21.500,-
	-	€	17.700,-	+	€	20.500,-

Die Änderungen bei den Ansätzen der Gruppe 8 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 9 **Finanzwirtschaft**

VA	Einnahmen:	€	672.300,-	Ausgaben:	€	0,-
NTVA	Einnahmen:	€	715.900,-	Ausgaben:	€	47.000,-
	+	€	43.600,-	+	€	47.000,-

Die Änderungen bei den Ansätzen der Gruppe 9 werden einstimmig genehmigt.

**Gesamtsumme der Änderungen im ordentlichen Haushalt:**

VA	Einnahmen:	€	695.000,-	Ausgaben:	€	100.200,-
NTVA	Einnahmen:	€	726.000,-	Ausgaben:	€	131.200,-
	+	€	31.000,-	+	€	31.000,-

B) **Beschlüsse über den außerordentlichen Haushalt** (mit Berichtigung der Ansätze bei den Vorhaben: 4., 7., 21. und 22.)

4. Vorhaben: **Gemeindestraßenausbau**

Bedeckung	Einnahmen:		
	Soll-Überschuss		€ 70.000,-
	Beihilfe aus BZ		€ 180.000,-
			€ 250.000,-
	<i>Berichtigung: Soll-Überschuss 2015</i>	+	€ 21.200,-
	<i>Berichtigung: Beihilfe aus BZ</i>	-	€ 30.000,-
			€ 241.200,-
	Ausgaben:		
	Gemeindestraßenausbau		€ 250.000,-
			€ 250.000,-
	<i>Berichtigung: Gemeindestraßenausbau</i>	-	€ 8.800,-
			€ 241.200,-

Die Änderungen der Ansätze beim 4. Vorhaben wurden einstimmig genehmigt.

7. Vorhaben: **Wegeerhaltung**

Bedeckung	Einnahmen:		
	Beihilfe aus BZ		€ 4.100,-
	Beitragsleistung Flurumlage		€ 6.800,-
	Beihilfe Abt. ST8		€ 4.100,-
			€ 15.000,-
	<i>Berichtigung: Beihilfe aus BZ</i>	+	€ 100,-
	<i>Berichtigung: Beitragsleistung Flurumlage</i>	-	€ 2.600,-
	<i>Berichtigung: Beihilfe Abt. ST8</i>	+	€ 100,-
	<i>Zuführungen vom ordentlichen Haushalt</i>	+	€ 12.000,-
			€ 24.600,-
	Ausgaben:		
	Wegeerhaltung		€ 15.000,-
			€ 15.000,-
	<i>Berichtigung: Wegeerhaltung</i>	+	€ 9.600,-
			€ 24.600,-

Die Änderungen der Ansätze beim 7. Vorhaben wurden einstimmig genehmigt.

21. Vorhaben: **Volksschule Sanierung**

Bedeckung	Einnahmen:		
	Aufnahme Bankdarlehen		€ 500.000,-
			€ 500.000,-
	<i>Berichtigung: Aufnahme Bankdarlehen</i>	+	€ 21.000,-
			€ 521.000,-
	Ausgaben:		
	Volksschule Sanierung		€ 500.000,-
			€ 500.000,-
	<i>Berichtigung: Volksschule Sanierung</i>	+	€ 21.000,-
			€ 521.000,-

Die Änderungen der Ansätze beim 21. Vorhaben wurden einstimmig genehmigt.

22. Vorhaben: **Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung** (neues Vorhaben)

Bedeckung	Einnahmen:		
	Investitionszuschuss		€ 125.000,-

Zuführungen vom ordentlichen Haushalt	€ 35.000,-
	€ 160.000,-
Ausgaben:	
Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung	€ 160.000,-
	€ 160.000,-

Das 22. Vorhaben wurde einstimmig genehmigt.

**Gesamtsumme der Änderungen im außerordentlichen Haushalt:**

VA	Einnahmen: € 765.000,-	Ausgaben: € 765.000,-
NTVA	Einnahmen: € 946.800,-	Ausgaben: € 946.800,-
	+ € 181.800,-	+ € 181.800,-

**C) Dienstpostenplan:**

Der Gemeinderat nimmt den Dienstpostenplan (Neuaufnahme von Frau Ulrike Koller als Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung ab 16.12.2016) samt dem Nachweis der Änderungen bei den Personalausgaben einstimmig zur Kenntnis.

**D) Zusammenfassung der im VA 2016 und 1. NTVA 2016 festgesetzten Einnahmen und Ausgaben:**

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Voranschlag	€ 1,417.200,-	€ 1,417.200,-
außerordentlicher Voranschlag	€ 1,113.300,-	€ 1,113.300,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 2,530.500,-</u>	<u>€ 2,530.500,-</u>

**zu Punkt 16. - Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2017 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenhebesätze**

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Voranschlag 2017 in der Zeit vom 28. November bis 12. Dezember 2016 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und während der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der gegenständliche Voranschlagsentwurf wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 24.11.2016 beraten und die Auflage beschlossen.

Der Voranschlagsentwurf 2017 sowie der „mittelfristige Finanzplan“ für die Jahre 2018 bis 2021 liegen nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Einnahmen wurden den Erwartungen entsprechend, sowie die Ausgaben den Bedürfnissen Rechnung tragend, veranschlagt. Ferner beinhaltet der Voranschlag die Ausschreibung der Abgaben, Gebühren, Entgelte und Hebesätze, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen, den Nachweis der Schulden, den Voranschlagsquerschnitt, die Finanzzuweisungen/Zuschüsse/Beiträge von und an Gebietskörperschaften und den mittelfristigen Finanzplan.

Im Anschluss daran leitet der Bürgermeister über den Voranschlag 2017 die Debatte ein und ersucht den Gemeinderat während der Berichterstattung um Wortmeldungen.

Anhand des gegenständlichen Voranschlagsentwurfes berichtet der Bürgermeister eingehend über die Höhe der Gebühren und Hebesätze, über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen und der Schulden sowie über den „mittelfristigen Finanzplan“ im einzelnen wie folgt:

## ***Berichterstattung und Beschlüsse:***

### **A) Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenehesätze gemäß § 35 Abs. 19 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973):**

#### **Gemeindesteuern:**

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben  
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
2. **Grundsteuer B** von Grundstücken  
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
3. **Kommunalsteuer** lt. Kommunalsteuergesetz 1993,  
BGBl. 819, i.d.F. 680/1994, BGBl. I Nr. 52/1997
4. **Hundeabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
5. **Lustbarkeitsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
6. **Gebrauchsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2016
7. **Aufschließungsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2013
8. **Interessentenbeitrag B**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010
9. **Nächtigungstaxe**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010

#### **Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen:**

1. **Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren**  
laut Kanalabgabenordnung vom 12.12.2016
2. **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**  
laut Wasserabgabenordnung vom 12.12.2016
3. **Friedhofsgebühren**  
laut Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vom 10.12.2013
4. **Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**  
laut Abfallwirtschaftsordnung vom 09.12.2015

#### **Sonstige Abgaben:**

1. **Verwaltungsabgaben** laut NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz,  
LGBl. 3800-7
2. **Kommissionsgebühren** laut Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl.  
3860/2-5
3. **Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren sowie Trichinenbeschauggebühren**  
laut NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. 6401-2
4. **Umlagen für die Güterweginstandhaltung:** € 2,90,- per Hektar bewirtschafteter Fläche  
im Gemeindegebiet (für das Jahr 2016)

Die Ausschreibung vorstehender Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Abgabenebhe-  
sätze werden einstimmig genehmigt.

**B) Beschluss über den ordentlichen Haushalt:**

Gruppe 0	<b>Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung</b> Einnahmen: € 800,-	Ausgaben: € 299.700,-
Gruppe 1	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b> Einnahmen: € 1.400,-	Ausgaben: € 15.400,-
Gruppe 2	<b>Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft</b> Einnahmen: € 66.000,-	Ausgaben: € 213.800,-
Gruppe 3	<b>Kunst, Kultur und Kultus</b> Einnahmen: € 200,-	Ausgaben: € 25.400,-
Gruppe 4	<b>Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung</b> Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 113.600,-
Gruppe 5	<b>Gesundheit</b> Einnahmen: € 1.200,-	Ausgaben: € 181.700,-
Gruppe 6	<b>Straßen- und Wasserbau, Verkehr</b> Einnahmen: € 1.000,-	Ausgaben: € 22.300,-
Gruppe 7	<b>Wirtschaftsförderung</b> Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 1.400,-
Gruppe 8	<b>Dienstleistungen</b> Einnahmen: € 413.000,-	Ausgaben: € 525.800,-
Gruppe 9	<b>Finanzwirtschaft</b> Einnahmen: € 947.600,-	Ausgaben: € 32.100,-

Die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei den Gruppen 0 – 9 im ordentlichen Haushalt wurden einstimmig genehmigt.

**C) Beschluss über den außerordentlichen Haushalt:**

2. Vorhaben: **Errichtung Gemeindebauhof**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 112.700,-
		€ 112.700,-
	Ausgaben:	
	Errichtung Gemeindebauhof	€ 112.700,-
		€ 112.700,-

3. Vorhaben: **Errichtung Altstoffsammelzentrum**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 47.000,-
		€ 47.000,-

	Ausgaben:	
	Soll-Fehlbetrag	€ 47.000,-
		€ 47.000,-
<b>4. Vorhaben:</b>	<b>Gemeindestraßenausbau</b>	
Bedeckung	Einnahmen:	
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 180.000,-
		€ 180.000,-
	Ausgaben:	
	Gemeindestraßenausbau	€ 180.000,-
		€ 180.000,-
<b>7. Vorhaben:</b>	<b>Wegeerhaltung</b>	
Bedeckung	Einnahmen:	
	Beitragsleistung Flurumlage	€ 4.300,-
	Beihilfe Fachabt. Güterwege NÖ AAB	€ 6.000,-
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt	€ 7.700,-
		€ 18.000,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 6.000,-
		€ 24.000,-
	Ausgaben:	
	Wegeerhaltung	€ 12.000,-
	Soll-Fehlbetrag	€ 12.000,-
		€ 24.000,-
<b>16. Vorhaben:</b>	<b>Hochwasserschutzbauten „Kleine Lissen“</b>	
Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 1.000,-
		€ 1.000,-
	Ausgaben:	
	Hochwasserschutzbauten	€ 1.000,-
		€ 1.000,-
<b>19. Vorhaben:</b>	<b>Bodenaushubdeponie - Abschlussmaßnahmen</b>	
Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme von Bankdarlehen	€ 2.900,-
		€ 2.900,-
	Ausgaben:	
	Abschlussmaßnahmen	€ 2.900,-
		€ 2.900,-
<b>21. Vorhaben:</b>	<b>Volksschule - Sanierung</b>	
Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 4.000,-
		€ 4.000,-
	Ausgaben:	
	Sanierung	€ 4.000,-
		€ 4.000,-

22. Vorhaben: **Tagesbetreuungseinrichtung - Errichtung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 25.000,-
		€ 25.000,-
	Ausgaben:	
	Errichtung	€ 25.000,-
		€ 25.000,-

23. Vorhaben: **Digitaler Leitungskataster**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Darlehensaufnahme	€ 80.000,-
	Beihilfe aus Förderung des Landes	€ 11.800,-
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt	€ 8.200,-
		€ 100.000,-
	Ausgaben:	
	Erstellung Leitungskataster	€ 100.000,-
		€ 100.000,-

24. Vorhaben: **Anpassungsmaßnahmen Kläranlage**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Darlehensaufnahme	€ 90.000,-
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt	€ 10.000,-
		€ 100.000,-
	Ausgaben:	
	Anpassungsmaßnahmen	€ 100.000,-
		€ 100.000,-

99. Vorhaben: **Darlehensfinanzierung 2/3210 NÖ WWF ABA-BA 03**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Darlehensaufnahme	€ 400,-
		€ 400,-
	Ausgaben:	
	Zinsen	€ 400,-
		€ 400,-

Die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes wurden einstimmig genehmigt.

D) **Dienstpostenplan:**

Der Gemeinderat nimmt den Dienstpostenplan samt dem Nachweis der Personalausgaben für aktive Bedienstete, die Bezüge der Organe, Pensionsbeiträge für Beamte und Bürgermeisterpension in der Höhe von € 428.700,- einstimmig zur Kenntnis.

E) **Nachweis der Schulden:**

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€ 1.196.000,00
Zugang	€ 552.400,00
Schuldendienst: Tilgung	€ 70.400,00

Zinsen	€	14.000,00
Ersätze	€	900,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	1.678.000,00

Der Nachweis der Schulden wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### F) Nachweis der Rücklagen:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	0,00
Zugang	€	0,00
Abgang	€	0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	0,00

Der Nachweis der Rücklagen wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### G) Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Voranschlag	€ 1.431.200,-	€ 1.431.200,-
außerordentlicher Voranschlag	€ 597.000,-	€ 597.000,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 2.028.200,-</u>	<u>€ 2.028.200,-</u>

#### H) Mittelfristiger Finanzplan:

Der vorliegende Entwurf des „mittelfristigen Finanzplanes“ für die Jahre 2018 – 2021 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

### zu Punkt 17. - Anfragen und Anregungen der Mandatäre

#### a) Wassermessertausch - GR. Maria Weigl

Frau GR. Maria Weigl erinnert an den überfälligen Austausch der Wassermesser.

#### b) Büchertreff neuer PC - GR. Susanne Heindl

Frau GR. Susanne Heindl, gleichzeitig auch Leiterin des „Büchertreff“, teilt mit, dass für die Bücherei ein neuer Computer angeschafft werden soll. Die Kosten betragen rund € 500,-.

Der Gemeinderat stimmt einem Ankauf eines neuen Computers für den Büchertreff einstimmig zu.

#### c) Hutsaulbergstraße 260 und Bogengasse - GR. Josef Hoch

Herr GR. Josef Hoch ersucht den Bürgermeister, bezüglich des Erscheinungsbildes umseitig dem Haus Hutsaulbergstraße 260 und bei mehreren Häusern in der Bogengasse (Müll, Unrat und dgl. auf Gemeindegrund) Maßnahmen einzuleiten.

Bgm. Gerhard Eder erklärt, dass er sich dieser besonderen Zustände im Frühjahr 2017 annehmen wird.

**d) Friedhof - Laub - GR. Manuel Skoumal**

Herr GR. Manuel Skoumal teilt mit, dass seine Großmutter Frau Magdalena Skoumal vor und zu Allerheiligen große Mengen an Laub im und vor dem Friedhof zusammengekehrt und in der Abfallgrube entsorgt hat. Ihrer Meinung nach waren die Gemeindearbeiter für den Anlass „Allerheiligen“ zu wenig im Friedhof eingesetzt.

Von Gde.Sekr. Karl Tonner wird entgegnet, dass diese sehr wohl vor dem Wochenende als auch noch am 30. Oktober im Friedhof im Einsatz waren.

**e) Beleuchtung - GR. Manuel Skoumal**

Herr GR. Manuel Skoumal ersucht um Anbringung einer Weihnachtsbeleuchtung im Bereich des Friedhof-Vorplatzes bzw. der Aufbahrungshalle.

**f) Lehner Wolfgang -Wohnungsbau – Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger**

Herr Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger berichtet, dass ihn Herr Wolfgang Lehner am 01.12.2016 angerufen hat wegen dem Erwerb von Baugrund zwecks Errichtung einer Wohnhausanlage. Herr Lehner steht mit einem Wohnbauträger in Kontakt und gemeinsam wäre ein Grundankauf erwünscht. Nähere Information hat er diesbezüglich nicht erhalten.

**zu Punkt 18. - *Kindergarten Altlichtenwarth - Tagesbetreuungseinrichtung „Kindergruppe Sonnenschein“; Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der TBE***

Frau Bildungsgemeinderat Susanne Heindl ist sehr stark involviert in die Errichtung und den zukünftigen Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung „Kindergruppe Sonnenschein“.

Von Frau GR. Susanne Heindl wurden deshalb für einen zukünftig ordnungsgemäßen Betrieb der TBE erstellt;

- ein „Anmeldeformular“
- ein „Pädagogisches Konzept“ – als Grundlage für die Arbeit in der Kindergruppe Sonnenschein
- eine Beschreibung der „Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungseinrichtung“

Bgm. Gerhard Eder dankt Frau GR. Susanne Heindl für ihre bisher geleistete Arbeit beim Aufbau der Tagesbetreuungseinrichtung, damit diese mit 18.12.2016 in Betrieb genommen werden kann, und ersucht um Erläuterung der von ihr verfassten Schriftstücke.

Diese werden den Gemeindemandataren durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich der Verrechnung eines Kostenbeitrages wird von Frau GR. Heindl folgendes vorgeschlagen:

- monatlicher Elternbeitrag für Kinder aus Altlichtenwarth (Hauptwohnsitz) € 80,00

- monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altlichtenwarth haben € 100,00
- monatlicher Bastelbeitrag je Kind € 5,00

Nach Kenntnisnahme der „Formalitäten“ stimmen die Gemeindeführerinnen auf Antrag von Frau Bildungsgemeinderat Susanne Heindl der von ihr verfassten und nachstehend angeführten „Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungseinrichtung“ und vorgenannten monatlichen Beiträgen einstimmig zu.

### **Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungseinrichtung**

Nachfolgend eine Auflistung der Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) in der Gemeinde Altlichtenwarth gelten:

#### **Voraussetzungen:**

- Plätze werden grundsätzlich nach Verfügbarkeit vergeben, wobei der Anmeldezeitpunkt und das Geburtsdatum des Kindes ausschlaggebend für die Reihung der Aufnahme sind.
- Plätze für Kinder, die nicht den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altlichtenwarth haben, werden nach Prüfung der Verfügbarkeit vergeben.
- Das Kind muss bei Beginn des Besuches der Kindertagesbetreuungseinrichtung mindestens 2 Jahre alt sein, außer es sind noch freie Plätze vorhanden, dann kann die Gemeinde das Mindestalter des Kindes senken.

Das eingruppige Haus ist für eine Betreuung von maximal 15 Kindern vorgesehen.

Zu Beginn sollen 7 Kinder betreut werden. Sollte ein höherer Bedarf bestehen, ist eine Erhöhung auf 15 Kinder beabsichtigt.

#### **Betreuungszeit:**

- Die Betreuungszeit beträgt Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- Die TBE ist an folgenden Tagen geschlossen (gilt für 2016/17):
- In den Weihnachtsferien
- In den Semesterferien
- 14.4. und 26.5.
- die mittleren 3 Wochen in den Sommerferien

#### **Kosten:**

- Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung in der Tagesbetreuungsstätte Altlichtenwarth beträgt für Kinder aus Altlichtenwarth (Hauptwohnsitz) € 80,00.
- Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Tagesbetreuungsstätte Altlichtenwarth, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altlichtenwarth haben, beträgt € 100,00.
- Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der benötigten Betreuungszeit, der monatliche Beitrag ist im Gesamten zu leisten, auch wenn das Kind nicht an allen möglichen Tagen der Woche angemeldet ist.

- Die Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nicht im monatlichen Betrag enthalten und von den Eltern separat zu bezahlen. Essensmarken sind am Gemeindeamt zum Preis von € 2,20/Stück erhältlich und müssen am jeweiligen Tag bei Ankunft des Kindes bei der Betreuerin abgegeben werden.
- Der monatliche Bastelbeitrag beträgt € 5,00/Kind.
- Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, können vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.
- Nähere Informationen und das Antragsformular unter:
- [http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Kinderbetreuung/Tagesbetreuung/kinderbetreuungsforderung\\_antrag.html](http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Kinderbetreuung/Tagesbetreuung/kinderbetreuungsforderung_antrag.html)
- Bei Krankheit des Kindes gibt es keine Reduktion des Kostenbeitrages, ausgenommen Krankheiten dauern länger als ein Monat (Vorlage ärztliches Attest).

### **Anmeldung:**

- Die Anmeldung findet über die Gemeinde mittels eines eigenen Formblattes statt.
- Ein Aufnahmegespräch findet nach telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt. Zu diesem wird das Kind mitgenommen, um einen ersten Kontakt aufzunehmen. Die wichtigsten Daten werden aufgenommen und ein Datum für den Eintritt Ihres Kindes in die Tagesbetreuung festgelegt.
- Die von den Eltern angegebenen Zeiten für die Betreuung müssen für mindestens 3 Monate durchgehend gelten. Es müssen die Wochentage, an denen die Betreuung benötigt wird, genau angegeben werden.
- Liegen zwischen der Anmeldung und dem Start der Betreuung mehr als drei Monate, so sind die voraussichtlichen Betreuungszeiten bekanntzugeben. Spätestens drei Monate vor dem Start sind die Betreuungszeiten verbindlich bekanntzugeben, wobei diese erst nach Prüfung und Bestätigung durch die Gemeinde Altlichtenwarth als akzeptiert gelten.

### **Verrechnung:**

- Die Verrechnung der Beiträge erfolgt monatlich und im Vorhinein über die Gemeinde.
- Bei Nichtbezahlung der Monatsbeiträge bis 15. des laufenden Monats kann der Bürgermeister einen Ausschluss des Kindes aus der Tagesbetreuungseinrichtung veranlassen.
- Ein Kind kann auch ohne Angaben von Gründen aus der TBE ausgeschlossen werden.

### **Verpflegung:**

- Eine Vormittagsjause ist von den Eltern selbst mitzugeben.
- Obst und Gemüse wird einmal wöchentlich von den Eltern gebracht (abwechselnd nach Plan) und täglich vor der Jause mit den Kindern gemeinsam vorbereitet.
- Immer mittwochs wird eine gesunde Jause angeboten: Butterbrote werden gemeinsam hergerichtet, es ist auch geplant, Aufstriche dafür selber zu machen.
- Wasser wird den ganzen Tag zum Trinken angeboten.

- Das Mittagessen (wenn gewünscht) wird von Gourmet gefroren angeliefert und in der Tagesbetreuungseinrichtung fachgerecht zubereitet.

**Nach der Kindertagesbetreuungseinrichtung:**

- Kann von der Gemeinde Altlichtenwarth kein Platz im Landeskindergarten zur Verfügung gestellt werden, kann das Kind - bis es einen Kindergartenplatz gibt - in der Tagesbetreuungseinrichtung bleiben, die Verrechnung läuft jedoch weiter.
- Wir bitten um Ihr Verständnis für die oben angeführten Punkte. Die Gemeinde Altlichtenwarth ist bemüht, so vielen Kindern wie möglich, deren Eltern für die Ausübung ihres Berufes eine Betreuung ihrer Kinder vor dem Kindergartenbesuch benötigen, den Besuch der Kindertagesbetreuungseinrichtung zu ermöglichen.

**Zur Kenntnisnahme:**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift, Datum**

**Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung**

**zu Punkt 19. Kindergarten-Tagesbetreuung; Personalentscheidung**

Beschluss:

Frau Ulrike Koller wird mit Wirkung vom 16. Dezember 2016 bei der Gemeinde Altlichtenwarth als Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung im Kindergarten (Angestellte – vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden) in ein unbefristetes Dienstverhältnis auf die Dauer des Bestandes und Erfordernisses der Tagesbetreuungseinrichtung aufgenommen. Das Dienstverhältnis endet mit 31. August im Jahr der Schließung der Tagesbetreuungseinrichtung.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 23,45 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

Gemeinderäte: